

TE OGH 2014/7/22 9ObA61/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christoph Kainz und Mag. Matthias Schachner als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei E***** B*****, im Rekursverfahren unvertreten, gegen die beklagte Partei G***** Gesellschaft mbH Co KG, *****, vertreten durch Putz-Haas & Riehs-Hilbert Rechtsanwälte OG in Wien, wegen 7.022,95 EUR brutto abzüglich 2.852,09 EUR netto sA (Rekursinteresse: 5.402 EUR brutto abzüglich 3.352,09 EUR netto sA), über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 21. Jänner 2014, GZ 10 Ra 106/13a-21, mit dem über Berufung der klagenden Partei das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 19. August 2013, GZ 34 Cga 122/11a-17, aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs der beklagten Partei wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1 .Aufgrund eines Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts iSd§ 519 Abs 1 Z 2 ZPO wird ein Aufhebungsbeschluss grundsätzlich für beide Parteien anfechtbar. Das Berufungsgericht darf die Zulässigkeit des Rekurses aber nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 502 ZPO (§ 519 Abs 2 ZPO) aussprechen. Der Zweck des zulässigen Rekurses besteht in der Überprüfung der Rechtsansicht des Berufungsgerichts durch den Obersten Gerichtshof. Demnach muss im Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO geltend gemacht werden. Der Oberste Gerichtshof ist an den Zulassungsausspruch des Berufungsgerichts nicht gebunden (§ 526 Abs 2 ZPO). Ist keine erhebliche Rechtsfrage zu lösen, so ist der Rekurs zurückzuweisen § 526 Abs 2 ZPO; 9 Ob 54/13a ua). Dies gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht zwar zu Recht ausgesprochen hat, dass ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig sei, der Rechtsmittelwerber dann aber nur solche Gründe geltend macht, deren Erledigung nicht von der Lösung erheblicher Rechtsfragen abhängt. Der Rekurswerber muss daher zumindest eine erhebliche Rechtsfrage aufgeworfen haben, mag dies auch nicht die von der zweiten Instanz als erheblich qualifizierte Rechtsfrage, sondern eine andere Rechtsfrage sein, deren Lösung erhebliche Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO zukommt (RIS-JustizRS0048272; 9 Ob 54/13a; 2 Ob 235/13t ua).1. Aufgrund eines Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts iSd Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer 2, ZPO wird ein Aufhebungsbeschluss grundsätzlich für beide Parteien anfechtbar. Das Berufungsgericht darf die Zulässigkeit des

Rekurses aber nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 502, ZPO (Paragraph 519, Absatz 2, ZPO) aussprechen. Der Zweck des zulässigen Rekurses besteht in der Überprüfung der Rechtsansicht des Berufungsgerichts durch den Obersten Gerichtshof. Demnach muss im Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss eine erhebliche Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geltend gemacht werden. Der Oberste Gerichtshof ist an den Zulassungsausspruch des Berufungsgerichts nicht gebunden (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO). Ist keine erhebliche Rechtsfrage zu lösen, so ist der Rekurs zurückzuweisen (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO; 9 Ob 54/13a ua). Dies gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht zwar zu Recht ausgesprochen hat, dass ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig sei, der Rechtsmittelwerber dann aber nur solche Gründe geltend macht, deren Erledigung nicht von der Lösung erheblicher Rechtsfragen abhängt. Der Rekurswerber muss daher zumindest eine erhebliche Rechtsfrage aufgeworfen haben, mag dies auch nicht die von der zweiten Instanz als erheblich qualifizierte Rechtsfrage, sondern eine andere Rechtsfrage sein, deren Lösung erhebliche Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zukommt (RIS-Justiz RS0048272; 9 Ob 54/13a; 2 Ob 235/13t ua).

2. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Rekurses damit begründet, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des § 2d AVRAG auch bei einer Vereinbarung zu prüfen seien, die die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers von der Bedingung des positiven Abschlusses einer Ausbildung abhängig mache, noch nicht entschieden worden sei. Auch die Rekurswerberin bezieht sich in ihrer Erklärung zur Zulässigkeit ihres Rekurses (Punkt I.) ausdrücklich und ausschließlich auf diese Begründung. Eine andere Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO wird von ihr zur Begründung der Zulässigkeit des Rekurses nicht releviert. Sie behauptet zwar in ihren weiteren Rekursausführungen (Punkt II.) eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit der Frage des Aufrechnungsverbots nach § 293 Abs 3 EO. Sie führt aber weder im Zusammenhang damit, noch auf andere Weise eine konkrete Rechtsfrage des materiellen oder formellen Rechts von der von § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität an, deren Lösung ihrer Ansicht nach erhebliche Bedeutung im dargestellten Sinn zukäme (RIS-Justiz RS0048272 [T1]; 9 Ob 54/13a). 2. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Rekurses damit begründet, dass die Frage, ob die Voraussetzungen des Paragraph 2 d, AVRAG auch bei einer Vereinbarung zu prüfen seien, die die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers von der Bedingung des positiven Abschlusses einer Ausbildung abhängig mache, noch nicht entschieden worden sei. Auch die Rekurswerberin bezieht sich in ihrer Erklärung zur Zulässigkeit ihres Rekurses (Punkt römisch eins.) ausdrücklich und ausschließlich auf diese Begründung. Eine andere Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO wird von ihr zur Begründung der Zulässigkeit des Rekurses nicht releviert. Sie behauptet zwar in ihren weiteren Rekursausführungen (Punkt römisch zwei.) eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit der Frage des Aufrechnungsverbots nach Paragraph 293, Absatz 3, EO. Sie führt aber weder im Zusammenhang damit, noch auf andere Weise eine konkrete Rechtsfrage des materiellen oder formellen Rechts von der von Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Qualität an, deren Lösung ihrer Ansicht nach erhebliche Bedeutung im dargestellten Sinn zukäme (RIS-Justiz RS0048272 [T1]; 9 Ob 54/13a).

Die Zurückweisung des Rekurses kann sich auf die Anführung der Zurückweisungsgründe beschränken § 510 Abs 3 ZPO iVm § 528a ZPO; RIS-Justiz RS0043691). Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht. Die Zurückweisung des Rekurses kann sich auf die Anführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO in Verbindung mit Paragraph 528 a, ZPO; RIS-Justiz RS0043691). Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E108459

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:009OBA00061.14G.0722.000

Im RIS seit

23.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at